

Amtsblatt

Nr. 22

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

A. Veröffentlichungen des Landkreises

Amtliche Bekanntmachung Verpachtung Schulcafeteria BBS Hann. Münden	309
--	-----

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Stadt Bad Lauterberg im Harz

B-Plan Nr. 14 "Drahthüttenweg", 3. Änderung	311
B-Plan Nr. 25 "West", 9. Änderung	313

Gemeinde Elbingerode

Jahresabschluss 2018	315
----------------------	-----

Gemeinde Landolfshausen

Hauptsatzung	316
--------------	-----

Gemeinde Oberfeld

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022	320
--	-----

Stadt Osterode am Harz

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für den Betrieb von Spielgeräten (Spielgerätesteuersatzung)	322
---	-----

Gemeinde Staufenberg

Bekanntmachung 380-kV-Leitung Wahle-Mecklar, Abschnitt C 4. Planänderungsverfahren im gesamten Teilabschnitt C (ohne Erdkabelabschnitt)	324
--	-----

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Unterhaltungsverband Bode/Zorge

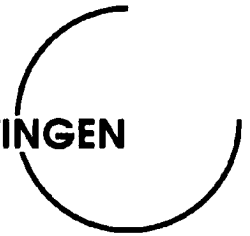
Verbandsschau

328

Information

Göttingen, 29.03.2022

LANDKREIS GÖTTINGEN



Amtliche Bekanntmachung

An der Berufsbildenden Schule in Hann. Münden ist ab dem 01.09.2022 die Schulcafeteria an einen professionellen Betreiber zu verpachten.

Interessenten werden gebeten, sich schriftlich bis zum 31.05.2022 bei den

Berufsbildenden Schulen Münden
Herrn Reddig
Auefeld 8
34346 Hann. Münden

zu melden. Rückfragen sind bei Frau Leinweber (Sekretariat) bzw. Herrn Reddig (Schulleiter) unter der Telefonnummer 05541 – 9037810 möglich.

Weitere Angaben zum geplanten Betrieb der Schulcafeteria finden Sie auf der Homepage des Landkreises Göttingen, www.landkreisgoettingen.de unter der Rubrik „Aktuelles, Amtliche Bekanntmachung“.

Landkreis Göttingen
- Der Landrat -
Fachbereich Bildung, Sport und Kultur

Landkreis Göttingen

Fachbereich Bildung, Sport und Kultur
Landkreis Göttingen

www.landkreisgoettingen.de

Verpachtung einer Cafeteria/Ausgabeküche an den BBS in Hann. Münden

BBS Münden Schulträger: Landkreis Göttingen	Auefeld 8, 34346 Hann. Münden Tel. 05541 – 9037810 – Fax 05541 - 9037844 E-mail: info@bbs-muenden.de Internet: https://bbs-muenden.de/ Die BBS Münden hat ca. 850 Schülerinnen und Schüler. Alle Schüler*innen besuchen Schulformen im Berufsbereich Wirtschaft, Technik und Humandienstleistungen in Voll- und Teilzeit.
Potentieller Nutzerkreis der Schulcafeteria	Die Schule wird täglich von ca. 400 Schüler*innen (Jugendliche und junge Erwachsene) besucht. Im Durchschnitt haben ca. 25 % der Schüler/-innen auch Nachmittagsunterricht. Die Schule hat ca. 60 Lehrkräfte.
Gewünschte Produktpalette	Vielfältiges Snackangebot (Frühstückangebot, Pausensnacks), Warm- und Kaltgetränke, kleine Mittagsmahlzeiten (Suppen, Salate, Warmgerichte) – keine Friteusengerichte, kein Alkohol und keine Tabakwaren. Auf gesunde Produkte zu zielgruppengerechten Preisen wird Wert gelegt. Einzelheiten sind mit der Schule zu klären.
Angestrebte Laufzeit für den Pachtvertrag	Verhandlungssache
Betriebszeiten	Mo – Fr von 7:30 – ca. 13:30 Uhr während der Schulzeit (ca. 40 Wo im Jahr). Eine anderweitige schulische Nutzung ist auch außerhalb der vorgegebenen Betriebszeiten in Absprache mit dem Verpächter möglich.
Einrichtung der Schulcafeteria	Eine Ergänzung der vorhandenen Einrichtung der Küche mit Küchentechnik und im Verkaufsbereich obliegt dem Pächter. Erwartet wird eine professionelle Ausstattung. Das Einrichtungskonzept ist mit der Schule abzustimmen. Grundrisspläne liegen vor.
Pacht	wird mit dem Pächter auf der Grundlage des Angebotes ausgehandelt (derzeit im Pachtvertrag festgesetzt: 500 € jährlich)
Sonstiges	Erwünscht wäre ein Anbieter mit Erfahrung aus dem Bereich Kiosk oder Gastronomie, der sich auf die Bedürfnisse der Kundengruppe besonders einstellen kann.

BEKANNTMACHUNG**3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14 „Drahthüttenweg“
öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bad Lauterberg im Harz hat in seiner Sitzung am 22.06.2021 dem Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14 „Drahthüttenweg“ und der Begründung dazu zugestimmt und die öffentliche Auslegung beschlossen.

Die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14 „Drahthüttenweg“ wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB i. V. mit § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Ebenso wird von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe der umweltbezogenen Informationen und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Der räumliche Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14 „Drahthüttenweg“ liegt im Westen der Kernstadt Bad Lauterberg im Harz südlich der Scharzfelder Straße östlich der Reuterstraße im Bereich des Spielplatzes. Sie umfasst das bebaute Grundstück Dammwiese Haus Nr. 18-20 (Flurstück 637/265, Flur 19) östlich des Spielplatzes.

Die Änderungen im folgendem Kartenausschnitt verdeutlicht.



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,
© Jahr 2022

50 Meter

Lage des räumlichen Geltungsbereichs der 3. Änderung

Der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14 „Drahthüttenweg“ und die Begründung dazu liegen in der Zeit vom

Mittwoch, den 13.04.2022 bis einschließlich Freitag, den 13.05.2022

bei der Stadtverwaltung Bad Lauterberg im Harz (Fachbereich Bauwesen, Ordnung und Soziales, Rathaus Hintergebäude) zur Einsicht öffentlich aus.

Während der Dienstzeiten besteht die Möglichkeit, den Entwurf und die Begründung dazu dort einzusehen.

Aufgrund der aktuellen Situation im Zusammenhang mit dem Corona-Virus ist eine Einsichtnahme nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter der Rufnummer 05524/8530 oder 05524 / 853-151 möglich.

Der Stadt Bad Lauterberg im Harz liegen keine nach Einschätzung der Stadt wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen vor, die nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen sind.

Der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Drahthüttenweg“ sowie die Begründung sind auch auf der Homepage der Stadt Bad Lauterberg im Harz unter www.badlauterberg.de (Leben/Bürgerservice/ Bekanntmachungen) einsehbar.

Während der Auslegungszeit kann die Öffentlichkeit Stellungnahmen zum Entwurf der 3. Änderung und der Begründung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Bad Lauterberg im Harz abgeben.

Hinweise: Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14 „Drahthüttenweg“ unberücksichtigt bleiben.

Der Bürgermeister

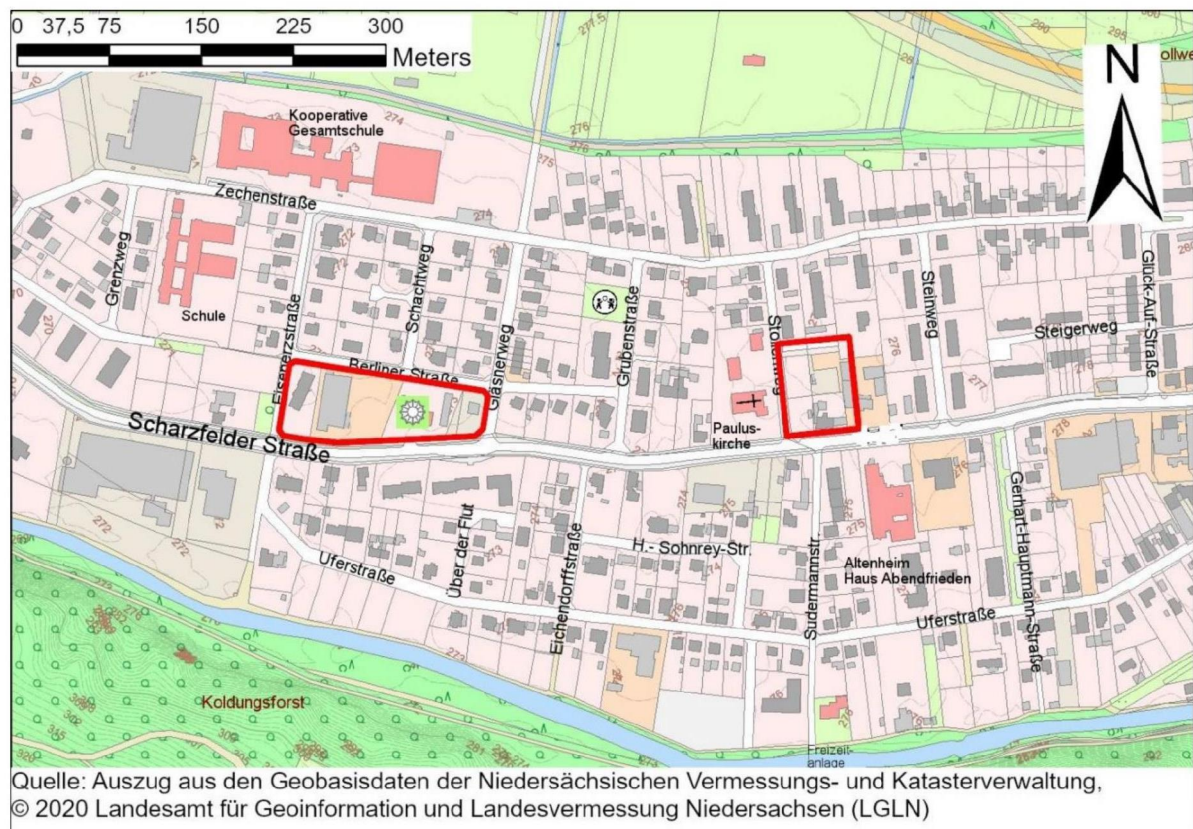
Gez.

Lange

BEKANNTMACHUNG**Bebauungsplan Nr. 25 „West“, 9. Änderung;
Beschluss gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz hat in seiner Sitzung am 24.06.2021 den Bebauungsplan Nr. 25 „West“, 9. Änderung, als Satzung und gleichzeitig die zugehörige Begründung gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 25 „West“, 9. Änderung, in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird nachstehend ersichtlich:

Geltungsbereiche 1 und 2 der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 „West“

Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 25 West“, 9. Änderung einschließlich der Begründung bei der Stadt Bad Lauterberg im Harz, Fachbereich Bauen, Ordnung und Soziales, Ritscherstraße 6-8, 37431 Bad Lauterberg im Harz, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Der Bebauungsplan und die Begründung stehen gem. § 6a Abs. 2 BauGB in Kürze auch im Internet bereit ([Bauleitplanung \(badlauterberg.de\)](http://Bauleitplanung(badlauterberg.de))).

Hinweise gem. § 215 Abs. 2 BauGB:

Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Bebauungsplanänderung und des Flächennutzungsplanes, nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Mängel werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Lauterberg im Harz unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie § 44 Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan Nr. 25 „West“, 9. Änderung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bürgermeister,

gez.

Lange

B e k a n n t m a c h u n g

über die Auslegung des **Jahresabschlusses 2018 der Gemeinde Elbingerode** und des Prüfberichtes
des Rechnungsprüfungsamtes.

Der Rat der Gemeinde Elbingerode hat in seiner Sitzung vom 04.04.2022 über die Jahresrechnung
beschlossen und dem Gemeindedirektor Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2018 der Gemeinde Elbingerode liegt in der Zeit

vom 13.04.2022 bis 26.04.2022

im Rathaus der Samtgemeinde Hattorf am Harz, Otto-Escher-Straße 12, 37197 Hattorf am Harz,
Zimmer 200 während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

**Aufgrund der besonderen Situation im Zusammenhang mit dem Corona-Virus ist eine
Einsichtnahme nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache möglich.**

Hattorf am Harz, den 05.04.2022

gez.

Kunstin

Gemeindedirektor

Hauptsatzung der Gemeinde Landolfshausen

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830), hat der Rat der Gemeinde Landolfshausen in seiner Sitzung am 30.03.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name (Bezeichnung und Rechtsstellung)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen "Landolfshausen".
- (2) Die Gemeinde ist eine Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Radolfshausen.

§ 2 Hoheitszeichen und Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde zeigt: „Im roten Schild eine eingebogene, gestürzte, unten offene, silberne Spitze. Darin eine aus dem Schildfuß hervorkommende Sumpfdistel mit grünem Stengel, grünen Blättern und zwei Blüten mit roten Staubgefäßen.“
- (2) Das Dienstsiegel enthält im inneren Feld das beschriebene Wappen und die Umschrift "Gemeinde Landolfshausen, Landkreis Göttingen".

§ 3 Organe der Gemeinde

Organe der Gemeinde Landolfshausen sind der Gemeinderat, der Verwaltungsausschuss und der Bürgermeister.

§ 4 Zuständigkeit des Gemeinderates, Wertgrenzen

- (1) Die Zuständigkeit des Gemeinderates ergibt sich aus § 58 NKomVG.
- (2) Der Beschlussfassung des Gemeinderates bedürfen
 - a) die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 5.000 Euro voraussichtlich übersteigt,
 - b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 Euro übersteigt,
 - c) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - d) Entscheidungen i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 5.000 Euro übersteigt,

- e) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 5 Verwaltungsausschuss

Es wird ein Verwaltungsausschuss gebildet. Neben dem Bürgermeister gehören diesem zwei Beigeordnete an.

§ 6 Vertreter des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister wird bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Rates und des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, bei der Leitung der Sitzungen des Rates und des Verwaltungsausschusses sowie bei der Verpflichtung der Ratsmitglieder und ihrer Pflichtenbelehrung durch den 1. stellvertretenden Bürgermeister, bei dessen Verhinderung durch den 2. stellvertretenden Bürgermeister, vertreten.

(2) In allen anderen Angelegenheiten wird er durch den allgemeinen Verwaltungsvertreter vertreten.

§ 7 Einwohnerinformationen / Einwohnerversammlungen

(1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner (in öffentlichen Sitzungen des Rates/in Pressemitteilungen/im Mitteilungsblatt der Samtgemeinde) über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.

(2) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 8 Anregungen und Beschwerden

(1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellern können bis zu zwei Vertreter benannt werden.

(2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

(3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss vom Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).

(4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

(5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Gemeinderat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Gemeinderat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 9 Bekanntmachungen / Verkündung von Rechtsvorschriften

(1) Bekanntmachungen werden durch den Bürgermeister angeordnet.

(2) Satzungen, Verordnungen und Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen werden, soweit keine spezialgesetzliche Regelung zu beachten ist, im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen bekannt gemacht.

(3) Die ortsüblichen Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang in den öffentlichen Aushangkästen der Gemeinde. Der Aushang erfolgt für 1 Woche, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Die Regelungen des Absatzes 4 gelten entsprechend.

(4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder eines Flächennutzungsplanes, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. Der Inhalt dieser Bestandteile ist in der Bekanntmachung grob zu umschreiben, auf Ort, Zeit und Dauer der Ersatzbekanntmachung ist dabei besonders hinzuweisen.

(5) Auf die Bekanntmachung von Satzungen, Verordnungen und Genehmigungen von Flächennutzungsplänen und sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen wird zusätzlich durch Aushang in den öffentlichen Aushangkästen der Gemeinde und auf der Internetseite der Gemeinde Landolfshausen hingewiesen. Diese Hinweise sind aber nicht Teil der Bekanntmachung nach Abs. 2.

§ 10 Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Göttingen in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Landolfshausen vom 30.11.2001 außer Kraft.

Landolfshausen, den 30.03.2022

L.S.

gez. Becker

(Becker)
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Oberfeld

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Oberfeld in seinen Sitzungen am 09.02.2022 und 16.03.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	978.500
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	978.500
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	927.800
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	894.900
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	0
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	650.800
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	650.800
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	32.500

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushalts	1.578.600
der Auszahlungen des Finanzhaushalts	1.578.200

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 650.800 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v. H.
2.	Gewerbsteuer	360 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 5.000 Euro pro Buchungsstelle nicht überschreiten.

Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der drei Prozent des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.

Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall zwei Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.

Als erheblich im Sinne des § 8 Abs. 1 KomHKVO gelten Beträge, wenn sie im Einzelfall ein Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen oder der Gesamterträge bzw. der Gesamteinzahlungen übersteigen.

In den Teilfinanzhaushalten werden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gem. § 4 Abs. 6 KomHKVO einzeln dargestellt, wenn sie im Einzelfall die Wertgrenzen in Höhe von 5.000 Euro überschreiten.

Für Investitionen in unbewegliche Vermögensgegenstände wird eine Wertgrenze nach § 12 Abs. 1 KomHKVO in Höhe von 200.000 Euro, für Investitionen in bewegliche Vermögensgegenstände eine Wertgrenze in Höhe von 50.000 Euro festgelegt. Investitionen oberhalb dieser Wertgrenze haben eine erhebliche finanzielle Bedeutung i.S. der genannten Vorschrift. Die Wertgrenze für Investitionen in unbewegliche Vermögensgegenstände findet auch Anwendung, wenn Herstellungskosten und Erhaltungsaufwand im Zeitraum der Herstellung zusammentreffen (Beispiel: Anbau an ein Gebäude, gleichzeitig Instandhaltung im Bestand) und die Gesamtauszahlungen den genannten Betrag überschreiten.

Oberfeld, den 16.03.2022

Der Bürgermeister

gez. Wüstefeld

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2022

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Göttingen am 31.03.2022 unter dem Aktenzeichen 20.1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 12.04.2022 bis einschließlich 28.04.2022 zur Einsichtnahme in der Gemeinde Oberfeld, Hauptstraße 34, 37434 Oberfeld zu folgenden Öffnungszeiten öffentlich aus:

Dienstag 08.00 Uhr bis 11.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr
Donnerstag 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr
Freitag 08.30 Uhr bis 11.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr

Oberfeld, den 06.04.2022

Gemeinde Oberfeld

Der Bürgermeister

gez. Wüstefeld

4. S a t z u n g

zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügenssteuer für den Betrieb von Spielgeräten (Spielgerätesteuersatzung) der Stadt Osterode am Harz

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700) hat der Rat der Stadt Osterode am Harz in seiner Sitzung am 23.03.2022 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügenssteuer für den Betrieb von Spielgeräten (Spielgerätesteuersatzung) vom 26.08.2016 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 06.03.2020 der Stadt Osterode am Harz beschlossen:

Artikel I

1. § 7 erhält folgende Fassung:

§ 7

Steuersätze

- (1) Bei der Spielgerätesteuer für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit (§ 6 Abs. 2 bis 4) beträgt der Steuersatz 20 v. H. des Einspielergebnisses.
- (2) Bei der Spielgerätesteuer für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit (§ 6 Abs. 6) beträgt der Steuersatz 20 v. H. des Einspielergebnisses, jedoch mindestens für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät bei
- | | |
|--|----------|
| a.) Geräten, die in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i GewO aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchstabe c.) und d.) | 50,00 € |
| b.) Geräten an sonstigen Aufstellorten, die nicht unter Buchstabe a.) fallen, mit Ausnahme der Geräte zu Buchstabe c.) und d.) | 25,00 € |
| c.) Geräten, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten gegen Menschen und Tiere dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder die Würde des Menschen verletzende Darstellung zum Gegenstand haben, unabhängig vom Aufstellort | 500,00 € |
| d.) elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, unabhängig vom Aufstellort | 25,00 € |

e.) Musikautomaten (Musikboxen), unabhängig vom Aufstellort 15,00 €

Bei Austausch eines Gerätes ohne Gewinnmöglichkeit gegen ein gleichartiges Gerät wird die Steuer für den Erhebungszeitraum nur einmal erhoben.

Artikel II

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für den Betrieb von Spielgeräten (Spielgerätesteuersatzung) der Stadt Osterode am Harz in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen.

Artikel III

Die Satzung tritt am 01. Mai 2022 in Kraft.

Osterode am Harz, den 31.03.2022



(Jens Augat)
Bürgermeister



BEKANNTMACHUNG

380-kV-Leitung Wahle – Mecklar, Abschnitt C

4. Planänderungsverfahren im gesamten Teilabschnitt C (ohne Erdkabelabschnitt)

I.

Die TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth hat für das o.g. Vorhaben die Durchführung eines Planänderungsverfahrens nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit den §§ 15 bis 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sowie den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41 – Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, beantragt.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG erfolgt, um zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Dies wurde verneint.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Ihre Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG kann unter <https://uvp.niedersachsen.de/startseite> und dort im Verfahrenstyp „Negative Vorprüfungen“ eingesehen werden.

Gegenstand des 4. Planänderungsverfahrens sind temporäre Änderungen an Zuwegungs- und Arbeitsflächen sowie dauerhafte Änderungen aufgrund von Anpassungen des Schutzstreifens, der Masten und der Zuwegungen. Neben diesen technischen Änderungen erfolgen Anpassungen im Maßnahmenkonzept, so werden u.a. die Kompensationsmaßnahmen K4 (Waldumbau) und K5 (Anpflanzung von Bäumen) erweitert.

Für das Bauvorhaben und die mit dem Bauvorhaben in Zusammenhang stehenden Maßnahmen einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den folgenden Gemeinden und Gemarkungen beansprucht:

Stadt Göttingen	Gemarkungen Elliehausen, Grone, Hetjershausen, Holtensen, Groß Ellershausen
Stadt Hardegsen	Gemarkungen Hardegsen, Gladebeck, Hevensen
Stadt Hann. Münden	Gemarkungen Laubach, Lippoldshausen, Münden, Hedemünden
Gemeinde Rosdorf	Gemarkungen Brackenberg, Mengershausen, Lemshausen, Volkerode, Rosdorf
Gemeinde Staufenberg	Gemarkungen Benterode, Spiekershausen, Uschlag, Lutterberg, Landwehrhagen, Sichelstein,
Samtgemeinde Dransfeld	Gemarkungen Jühnde, Meensen
Flecken Bovenden	Gemarkungen Harste, Lenglern

Die vorliegenden Planunterlagen enthalten die folgenden wesentlichen entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens:

- Erläuterungsbericht
- Übersichtspläne
- Mastprinzipzeichnungen
- Lage- und Grunderwerbspläne
- Längenprofile
- Bauwerksverzeichnis, Mast- und Kabellisten
- Umweltfachliche Unterlagen:
 - Karten
 - Maßnahmenblätter
 - Anträge auf Ausnahmegenehmigungen für die Wasserschutzgebiete
 - Naturschutz- und umweltfachliche Beurteilung

- Antrag auf Befreiung von Verboten der Schutzgebietsverordnungen sowie gesetzlich geschützten Biotope und Landschaftsbestandteile
- Kreuzungsverzeichnisse
- Grunderwerbsverzeichnisse

Für den Bau der aktuell geplanten Trassenführung werden in den Wasserschutzgebieten (WSG) Lenglern, Gronespring, Tiefenbrunn und Münden-Oberode sowie im geplanten WSG Laubach zusätzliche bauzeitliche Flächen und Zuwegungen benötigt. In jedem der WSG sind zusätzliche Rodungen notwendig. Demgegenüber enthält die Planänderung auch sogenannte Negativflächen. Hierbei handelt es sich um bereits planfestgestellte Flächen, die nicht mehr benötigt werden und daher entfallen. Eine relevante Überschreitung der Nitratgrenzwerte wird in allen WSG nicht erwartet. Die Vorhabenträgerin beantragt hierzu Ausnahmegenehmigungen.

Die FFH-Gebiete „Weper, Gladeberg, Aschenburg“ (DE 4224-301) und „Buchenwälder und Kalkmagerrasen zwischen Dransfeld und Hedemünden“ (DE 4524-302) sind kleinräumig von temporärer Flächeninanspruchnahme durch die Planänderung betroffen. Aufgrund ihrer Kleinräumigkeit wirken sich die Planänderungen jedoch nicht nachteilig auf diese Gebiete aus.

Die Naturschutzgebiete (NSG) „Weper, Gladeberg und Aschenburg“ (BR 0054) und „Großer Leinebusch“ (BR 0079) sind kleinräumig von temporärer Flächeninanspruchnahme (Zuwegung) durch die Planänderung betroffen. Für die NSG ist unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen und der Einbeziehung der insgesamt nur kleinflächig und temporär stattfindenden Flächeninanspruchnahme nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzziele zu rechnen. Die Vorhabenträgerin wird für diese Schutzgebiete eine Befreiung von den Verboten der Schutzgebietsverordnungen i.S.v. § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG beantragen. Nachteilige Auswirkungen auf die Schutzziele dieser Gebiete können somit ausgeschlossen werden.

Die Landschaftsschutzgebiete (LSG) „Leinebergland“ (GÖ 009), „Weserbergland - Kaufunger Wald“ (GÖ 015), „Buchenwälder und Kalkmagerrasen zwischen Dransfeld und Hedemünden“ (GÖ 015), „Leinetal“ (GÖ-S 001), „Gladeberg“ (NOM 018) und „Weper, Gladeberg, Aschenburg“ (NOM 020) unterliegen einer zusätzlichen Inanspruchnahme durch Arbeitsflächen und Zuwegungen (temporäre Flächeninanspruchnahme). Für einen kleinen Bereich des LSG Weserbergland - Kaufunger Wald erfolgt auch eine kleinräumige Beeinträchtigung durch Wuchshöhenbeschränkung im Schutzstreifenbereich. Für die LSG ist unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen und der Einbeziehung der insgesamt nur kleinflächig und temporär stattfindenden Flächeninanspruchnahme nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzziele zu rechnen. Die Vorhabenträgerin wird auch für diese Schutzgebiete eine Befreiung von den Verboten der Schutzgebietsverordnungen i.S.v. § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG beantragen. Nachteilige Auswirkungen auf die Schutzziele dieser Gebiete können somit ausgeschlossen werden.

Durch die 4. Planänderung sind nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope bei den Masten C048, C060, C071, C072, C105, L0564-9850, LH-11-2013-171 und der Kabelübergangsanlage Olenhusen durch temporäre Arbeitsflächen und Zuwegungen betroffen. Der Eingriff in die geschützten Biotope stellt unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie der Einbeziehung der insgesamt nur temporär stattfindenden Flächeninanspruchnahme eine unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigung dar. Die Vorhabenträgerin wird ebenfalls für diese Biotope eine Genehmigung nach § 30 Abs. 3 BNatSchG oder Befreiungen nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG beantragen. Die durch die Planänderung nach Umsetzung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen verbleibenden Beeinträchtigungen in die geschützten Biotope werden durch naturschutzfachliche Maßnahmen gleichwertig kompensiert. Das Änderungsvorhaben hat somit keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf diese Biotope.

II.

(1) Die Planfeststellungsunterlagen können in der Zeit vom

19.04.2022 bis einschließlich zum 18.05.2022

auf der Internetseite der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr: <http://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview> unter dem Titel „**380-kV-Leitung Wähle - Mecklar C, 4. Planänderung**“ eingesehen werden.

Die Auslegung der Unterlagen erfolgt in elektronischer Form aufgrund des § 3 Absatz 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG).

Daneben liegen die Planunterlagen nach § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG als zusätzliches Informationsangebot bei der Gemeinde Staufenberg, Hannoversche Straße 21 in 34355 Staufenberg während der Öffnungszeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

von Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
und freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Die Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen, bzw. die persönliche Kontaktaufnahme ist aufgrund der aktuellen Corona-Lage derzeit nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 05543 / 3010 möglich.

Maßgeblich ist der Inhalt der Veröffentlichung im Internet.

Jede Person, deren Belange durch die Planänderung berührt werden, kann sich zu der Planung äußern. Die Äußerung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung durch die verfahrensgegenständliche Planänderung erkennen lassen.

Anerkannte Vereinigungen nach § 3 UmwRG erhalten durch die öffentliche Planauslegung Gelegenheit zur Einsicht in die dem Plan zu Grunde liegenden (einschlägigen) Sachverständigengutachten; sie können Stellungnahmen zu dem Plan abgeben, soweit sie durch das Vorhaben in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt werden.

Die Äußerungen (Einwendungen und Stellungnahmen) sind bis einschließlich zum **01.06.2022** schriftlich oder – nach vorheriger Terminabsprache – zur Niederschrift bei der Gemeinde Staufenberg, Hannoversche Straße 21 in 34355 Staufenberg oder der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41 – Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover einzureichen. Maßgeblich ist jeweils das Datum des Eingangs. Vor dem **19.04.2022** eingehende Äußerungen werden als unzulässig zurückgewiesen.

Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für dieses Planfeststellungsverfahren alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, § 21 Abs. 4 UVPG.

Anträge, die sich auf die Benutzung von Gewässern richten und sich mit einer der für die Durchführung des Vorhabens beantragten Gewässerbenutzungen ausschließen, werden nach Ablauf der vorgenannten Frist nicht berücksichtigt (§ 4 S. 2 NWG); Einwendungen wegen nachteiliger Einwirkungen der mit dem Vorhaben verbundenen Gewässerbenutzungen auf Rechte Dritter können später nur geltend gemacht werden, soweit der Betroffene nachteilige Wirkungen bis zum Ablauf der vorgenannten Frist nicht voraussehen konnte und vertragliche Ansprüche durch die Bewilligung oder Erlaubnis nicht ausgeschlossen werden (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 lit. c, Abs. 3 NWG mit § 14 Abs. 6 WHG).

Bei Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin/ ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin/ Vertreter anzugeben. Es darf nur eine einzige Unterzeichnerin/ ein einziger Unterzeichner als Vertreterin/ Vertreter für die jeweiligen Unterschriftslisten bzw. gleich lautenden Äußerungen genannt werden. Vertreterin/ Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Äußerungen gemäß § 17 Abs. 2 VwVfG unberücksichtigt bleiben.

(2) In den Fällen des § 43a Nr. 3 EnWG findet ein Erörterungstermin nicht statt, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind, ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf privatrechtlichen Titeln beruhen, oder alle Einwender auf einen Erörterungstermin verzichten.

Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieser mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die sich geäußert haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben die Vertreterin/ der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 S. 4 VwVfG).

In dem Termin kann bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden.

(3) Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Einreichen von Äußerungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

(4) Über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie die Äußerungen entscheidet nach Abschluss des Anhörungsverfahrens die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Planfeststellungsbehörde). Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an diejenigen, die sich geäußert haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG).

III.

Vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen, dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (**Veränderungssperre, § 44a Abs. 1 Satz 1 EnWG**). Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Unzulässige Veränderungen bleiben bei Anordnungen nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG und im Entschädigungsverfahren unberücksichtigt.

In dem Fall einer Veränderungssperre nach § 44a Abs. 1 Satz 1 EnWG steht dem Träger des Vorhabens an den betroffenen Flächen ein Vorkaufsrecht zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).

IV.

Hinweis:

Hinsichtlich der Informationen nach Art. 13 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) wird auf das bei Auslegung den Planunterlagen vorangestellte Merkblatt zur Datenverarbeitung im Planfeststellungsverfahren verwiesen. Diesem Merkblatt sind die Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten, ihre Speicherdauer sowie Informationen über die Betroffenenrechte nach der DS-GVO im Planfeststellungsverfahren zu entnehmen.

Nach § 43a Nr. 2 EnWG sind die Einwendungen und Stellungnahmen dem Vorhabenträger und den von ihm Beauftragten zur Verfügung zu stellen, um eine Erwiderung zu ermöglichen. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Staufenberg, den 04.04.2022

L.S.

Gemeinde Staufenberg
Der Bürgermeister
i.V.
gez. Karola Schwigon

Bekanntmachung

des Unterhaltungsverbandes Bode / Zorge

über die Schau der Gewässer zweiter Ordnung

Der Unterhaltungsverband Bode / Zorge führt am

Montag, den 25.04.2022 und Dienstag, den 26.04.2022

eine Verbandsschau durch.

Es werden folgende Gewässer zweiter Ordnung geschaut:

Steinaer Bach, Ichte, Uffe, Wieda, Bode, Brunnenbach und Zorge

Treffpunkte der Verbandsschau:

Steinaer Bach und Ichte	25.04.2022, 09:00 Uhr	Steina Glasmuseum
Uffe	25.04.2022, 11:00 Uhr	Bad Sachsa Kurhaus
Wieda in Walkenried	25.04.2022, 14:00 Uhr	Walkenried Parkplatz Ellricher Straße
Bode und Brunnenbach	26.04.2022, 08:30 Uhr	Braunlage Großparkplatz
Zorge	26.04.2022, 11:00 Uhr	Zorge Parkplatz am ehem. „Braunschweiger Hof“
Wieda	26.04.2022, 14:00 Uhr	Wieda nördlicher Ortseingang

Walkenried, 06.04.2022

Der Vorstandsvorsteher

gez. Helmker